



INFO

Stark an Ihrer Seite

Februar 2025

Nr. 03/2025

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Steuererklärung 2025

Der BLLV-Mittelfranken hat wieder für seine Mitglieder die neuesten Steuertipps (für die Steuererklärung 2025) veröffentlicht. Sie können diese Tipps auf der Homepage unter www.bllv.de → Mitgliederbereich → BLLV Regional → Mittelfranken oder unter www.bllv.de → Mitgliederbereich → Service → Soziales und Finanzen → Steuerratgeber aufrufen. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

Einreichungstermin: In den vergangenen Jahren wurde die Abgabefrist der Steuererklärung coronabedingt verlängert. Jetzt wird diese Frist wieder sukzessive auf das „Normalmaß“ reduziert. So endet die Frist für das Jahr 2024 am 31.07.2025. Wer die Erklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt, hat bis zum 30.04.2026 Zeit. Für verspätet abgegebene Erklärungen muss mit Sanktionen gerechnet werden.

Homeoffice-Pauschale und Arbeitszimmer: Für Lehrkräfte, die sich aktiv im Dienst befinden, ist die Absetzbarkeit der Homeoffice-Pauschale als Tagespauschale in Höhe von 1.260.-- € (6.-- € für bis zu 210 Tage) anstelle einer detaillierten Kostenaufstellung für ein Arbeitszimmer kein Problem. Jedenfalls sind uns keine anderen Rückmeldungen bekannt.

Auch Kolleginnen und Kollegen, die sich in Elternzeit befinden oder arbeitslos sind, können diesen Betrag steuerrechtlich geltend machen. Hier wäre aber der Abzug des Arbeitszimmers bis zum Betrag von 1.260.-- € sinnvoll, da diese Kolleginnen und Kollegen ja offiziell nicht beruflich tätig sind. Hierzu heißt es im BMF-Schreiben vom 15.8.2023, BStBl. 2023 I S. 1551, Rz 23, dass diese Zeit der Arbeitslosigkeit oder Elternzeit den Abzug nicht ausschließt, da die Nutzung des Arbeitszimmers in einem ausreichend klaren Zusammenhang mit künftigen Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit steht.

Möglichkeit eines Verzichts auf die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit

Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde bisher die gesundheitliche Eignung aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. Nach der Neufassung des Art. 19 BayBG kann künftig diese Eignung auch anhand einer Selbstauskunft der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt werden. Damit ist der gesetzliche Weg zu einer Umgestaltung des bisherigen Verfahrens geschaffen.

Immer wieder haben Kolleginnen und Kollegen während der Anwärterzeit Angst davor, Beihilfeanträge einzureichen, weil sie befürchten, dadurch die Übernahme in das



Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit zu gefährden. Hier kann Entwarnung gegeben werden:

Wurde bei der amtsärztlichen Eingangsuntersuchung zur Übernahme der Anwärtertätigkeit die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung festgestellt, so erfolgt nach dem Referendariat keine weitere Untersuchung mehr. Es sei denn, es wurden damals durch den Amtsarzt Bedenken geäußert oder die Bewerberin bzw. der Bewerber hatte eine unübliche Zahl an Krankheitstagen (Richtwert 28 Fehltag oder mehr als 10 Einzelerkrankungen). Ist dies nicht gegeben, so geht man automatisch von der gesundheitlichen Eignung aus.

Anträge auf Kostenübernahme durch die Beihilfe haben auf die Feststellung der gesundheitlichen Eignung keinen Einfluss, da nach Art. 105 BayBG Beihilfeunterlagen ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht an eine andere Organisation (z.B. Regierung oder Schulamt) weitergeleitet werden dürfen.

Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen in der Beamtenversorgung

Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte wurde die Höchstgrenze für anrechnungsfreien Hinzuverdienst bei Verwendungseinkommen (= Beschäftigung im öffentlichen Dienst) ab Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze (= allgemeine oder besondere) rückwirkend zum 1.1.2024 grundsätzlich auf das 1,5-fache der ruhegehaltstfähigen Bezüge ausgeweitet. Ausgenommen sind Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die aufgrund Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden.

Beihilfe nicht für die elektronische Patientenakte zuständig

In letzter Zeit war das Thema „elektronische Patientenakte“ immer wieder ein Thema in den Nachrichtensendungen. Hierzu ist festzustellen, dass die elektronische Patientenakte seit Anfang 2025 für alle gesetzlich Versicherten von der jeweiligen Krankenkasse eingerichtet wurde. Wer diese Akte nicht nutzen möchte, kann dem widersprechen. Für privat Versicherte können die privaten Krankenversicherungen ebenfalls eine widerspruchsbasierte elektronische Patientenakte anbieten. Die Beihilfestellen richten aber für beihilfeberechtigte Personen keine elektronische Patientenakte ein.

Orts- und Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile – Widerspruch notwendig

(nach einer Information von Hans Rottbauer, Abt. Dienstrecht und Besoldung)

Bei Beamtenehepaaren mit zwei Teilzeitbeschäftigten wird nur dann der volle Orts- und Familienzuschlag (OFZ) bezahlt, wenn beide zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Wird diese Grenze nicht erreicht und bleibt die Arbeitszeit unter dem Vollmaß, wenn man beide Teilzeiten zusammenrechnet, so wird der OFZ nur anteilig ausbezahlt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellte hierzu fest, dass die Kürzung des Kinderzuschlags in diesen Fällen gegen das Gleichheitsgebot verstößt. Dieser Fall stellt sich in Bayern ähnlich dar. Deshalb sollten Betroffene möglichst umgehend in Anlehnung an dieses Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2024 (Az.: 1GR 24/22) Widerspruch beim Landesamt für Finanzen einlegen.